

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - Erste Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 24. August 2021 die Erste Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1081). Mit der Änderungsverordnung verlängert der Senat lediglich die Gültigkeitsdauer der 28. Coronaverordnung bis zum 13. September 2021 ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich bei Zustimmung aller Fraktionen gemäß §§ 7a, 78 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit der Änderungsverordnung im Umlaufverfahren. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die 28. Coronaverordnung wäre am 30. August 2021 ausgelaufen, sodass bis dahin eine neue Regelung in Kraft treten muss. Eine Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen einer ordentlichen Sitzung konnte nicht abgewartet werden. Die nächste planmäßige Plenarsitzung findet Mitte September 2021 statt.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion der FDP sah der Ausschuss mehrheitlich keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung.

Der Vertreter der Fraktion der FDP begründet seine Ablehnung mit einem bereits bestehenden erheblichen Anpassungsbedarf. Das weitere Fortschreiben von Inzidenz-Stufen, die bereits vor Monaten festgelegt worden seien, sei angesichts des Impffortschrittes und der vergleichsweise niedrigen, wenn auch individuell bedauerlichen Hospitalisierung nicht sinnvoll. Andere Länder hätten dies erkannt und ihre Verordnung bereits angepasst.

Auch die Vertreter der Fraktion der CDU kritisieren, dass die bloße Verlängerung der Geltungsdauer den aktuellen Gegebenheiten in der fortbestehenden Pandemielage politisch nicht gerecht werde. Bereits zum 1. September 2021 hätte man vom Gesundheitsressort beziehungsweise vom gesamten Senat Anpassungen von Schutzmaßnahmen an die aktuelle Situation dringend erwartet.

Die Vertreter der Fraktion der CDU fordern den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) deutlich vor dem 13. September 2021 eine 29. Coronaverordnung mit neuen Leitindikatoren zur Einschätzung der Pandemielage und entsprechender Anpassung notwendiger und nicht mehr notwendiger Schutzmaßnahmen vorzulegen. Hierzu gehörten auch Antworten im Hinblick auf notwendige Hygienemaßnahmen zu Beginn des neuen Schuljahres, wie sie etwa das Land Niedersachsen bereits gegeben habe.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff

Präsident der Bremischen Bürgerschaft